



**OTIF/RID/RC/2020/64**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/64)

25. Juni 2020

Original: Französisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Schüttgut-Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden**

#### **Antrag der Schweiz**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die in der Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5 RID/ADR/ADN vorgesehene Freistellung gilt nur für gedeckte Wagen und Wagen mit Decken bzw. gedeckte und bedeckte Fahrzeuge. Dies führt zu einer Inkonsistenz zwischen der Kennzeichnung von gedeckten Wagen und Wagen mit Decken bzw. gedeckten und bedeckten Fahrzeugen einerseits und offenen Wagen und Fahrzeugen andererseits.

Da der Absatz 5.3.2.1.5 nicht nur für Tanks, sondern auch für Schüttgut-Container gilt, sollte die in der Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5 RID/ADR/ADN vorgesehene Freistellung auf Wagen und Fahrzeuge ausgedehnt werden, mit denen Schüttgut-Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2007/47 –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/47

## Einleitung

1. Die Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5 RID/ADR/ADN erlaubt die Beförderung von Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern in gedeckten Wagen und Wagen mit Decken bzw. gedeckten und bedeckten Fahrzeugen, ohne dass an den beiden Längsseiten des Tragwagens/Trägerfahrzeugs orangefarbene Tafeln angebracht werden müssen. Somit ist nur eine Kennzeichnung des Wagens/Fahrzeugs mit Großzetteln (Placards) vorgeschrieben und die Beförderung ist vergleichbar mit der Beförderung gefährlicher Güter in großen Verpackungen (Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen).
2. Für offene Wagen/Fahrzeuge, die Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3000 Litern befördern, ist der Absatz 5.3.2.1.5 weiterhin anwendbar. Diese Wagen/Fahrzeuge müssen mit einer orangefarbenen Kennzeichnung versehen sein, wenn die am Tank angebrachten orangefarbenen Tafeln außerhalb des Wagens/Fahrzeuges nicht deutlich sichtbar sind.
3. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der Kennzeichnung von gedeckten Wagen und Wagen mit Decken bzw. gedeckten und bedeckten Fahrzeugen einerseits und der Kennzeichnung von offenen Wagen/Fahrzeugen andererseits, was nach Ansicht der Schweiz unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus gilt der Absatz 5.3.2.1.5 nicht nur für die Beförderung von Tanks, sondern auch für die Beförderung von Schüttgut-Containern (diese wurden in der Ausgabe 2019 neu aufgenommen). Die Bemerkung sollte daher so angepasst werden, dass die Freistellung von der Kennzeichnung für alle Arten von Wagen/Fahrzeugen gilt, mit denen Tanks oder Schüttgut-Containern mit einem geringen Fassungsraum befördert werden.

## Antrag

4. Die Bemerkung zu Absatz 5.3.2.1.5 RID/ADR/ADN erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck und unterstrichen, gestrichener Text in Fettdruck und durchgestrichen dargestellt):

**Bem.** Dieser Absatz muss nicht für die Kennzeichnung von ~~gedeckten~~ Wagen/Fahrzeugen ~~und Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen~~ mit orangefarbenen Tafeln angewendet werden, die Tanks oder Schüttgut-Container mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördern.

## Begründung

5. Wie bei gedeckten Wagen und Wagen mit Decken bzw. gedeckten und bedeckten Fahrzeugen stellt die Freistellung offener Wagen/Fahrzeuge von der orangefarbenen Kennzeichnung kein Sicherheitsproblem dar. In beiden Fällen ist die Beförderung einer Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken ähnlich und die Gefahr kann anhand der Großzettel (Placards) festgestellt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass kleine Tankcontainer und kleine Schüttgut-Container robuster gebaut sind als Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen.

---